

Refundierung Arztprüfungsgebühren

Das [Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz § 11b](#) sieht vor, dass die Kosten für Aus- und Fortbildungen vom Arbeitgeber übernommen werden. In der [Aussendung zu Änderungen der Refundierung](#) der Kammer für Ärztinnen und Ärzte vom 28. Februar 2025 finden Sie mehr dazu.

Die Bestimmungen des AVRAG gelten allerdings nicht für Landes- bzw. Gemeindebedienstete. Die Kurie angestellte Ärzte hat daher vorgeschlagen, diese Regelungen auch im Dienstrecht der Gemeinde Wien zu verankern, um eine faire und gleichwertige Behandlung aller Mitarbeiter*innen im Wiener Gesundheitsverbund zu gewährleisten.

Seit dem 1. März 2025 refundiert die Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien daher nur noch die Prüfungskosten für Ärzt*innen im Wiener Gesundheitsverbund, bis diese Kosten auch vom Dienstgeber übernommen werden.

Sollte Ihr Arbeitgeber vom AVRAG betroffen sein, Ihnen aber derzeit dennoch keine Refundierung gewährleisten, so bitten wir Sie eine **entsprechende Bestätigung bzw. schriftliche Ablehnung** von Ihrem Arbeitgeber einzufordern. Wir ersuchen Sie, uns diese schriftliche Ablehnung zusammen mit Ihren Antragsunterlagen an pruefungsgebuehren@aekwien.at zu übermitteln, **da diese für die Bearbeitung Ihres Falles notwendig ist.**

Erforderliche Voraussetzungen:

I. Absolvierung einer der aufgelisteten Arztprüfungen, Antragsstellung unter Fristeinhaltung

Alle Kolleg*innen, die eine Facharztprüfung oder die Prüfung zum*r Ärzt*in für Allgemeinmedizin absolviert haben, können einen Antrag auf Refundierung stellen.

Der Antrag auf Refundierung kann frühestens einen Tag nach Prüfungsantritt gestellt werden und muss **binnen drei Monaten ab Prüfungsantritt** bei der Kurie angestellte Ärzte eingelangt sein.

ÖÄK Diplome oder anderweitige Diplome können nicht refundiert werden.

II. Mindesteintragungsdauer in der Ärzteliste

a. Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Prüfung zum Facharzt für Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie:

Antragsteller*innen müssen zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses zumindest 18 Ausbildungsmonate in Wien absolviert haben.

b. Facharztprüfung:

Antragsteller*innen müssen zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses zumindest 36 Ausbildungsmonate in Wien absolviert haben.

c. **ACHTUNG: für Prüfungen der internistischen Sonderfächer nach ÄAO 2015 gibt es Sonderregelungen:**

Hier ist hinsichtlich der Grundprüfung eine Eintragungsdauer von 18 Ausbildungsmonaten, hinsichtlich der Schwerpunktprüfung eine Dauer von 36 Ausbildungsmonaten vorzuweisen.

III. Mitgliedschaft bei der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien

Antragsteller*innen müssen zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für die jeweilige Prüfung ordentliches oder außerordentliches Mitglied in der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien gewesen sein.

Die außerordentliche Mitgliedschaft gilt in dieser Hinsicht nur für Ärzt*innen, welche zu diesem Zeitpunkt keiner ärztlichen Tätigkeit nachgegangen sind. Hier ersuchen wir Sie um eine **schriftliche Bestätigung** der **Arbeitslosigkeit des Arbeitsmarktservice**.

IV. Teilnahme an der Turnusärzt*innen- Ausbildungsevaluierung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien

Nach Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie im Folgemonat eine Einladungsmail zur Online Evaluierung Ihrer Allgemeinmedizin- bzw. Facharztausbildung. Die Pflichtfelder der Umfrage müssen vollständig ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme jedenfalls innerhalb des Monats, in dem Sie den Link erhalten, zu erfolgen hat. Andernfalls haben Sie, gem. den Refundierungskriterien, keinen Anspruch auf eine Rückerstattung Ihrer Prüfungsgebühren. Nähere Informationen zur Evaluierung finden Sie auf der Homepage der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien.

Antragsunterlagen:

1. Antragsformular

Auf der Website der Kammer für Ärztinnen und Ärzte in Wien können Sie unter folgendem Link <https://www.aekwien.at/refundierung-arztpruefungsgebuehren> das Antragsformular herunterladen. Stellen Sie sicher, dass Sie das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet haben. Das Antragsformular kann elektronisch ausgefüllt und unterschrieben werden.

2. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren (z.B. Kontoauszug, Zahlungsbestätigung)

3. Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung (Anmeldebestätigung der Österreichischen Akademie der Ärzte)

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte:

- per E-Mail an: pruefungsgebuehren@aekwien.at
- postalisch an: Kurie angestellte Ärzte, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien (hier wird auf das Datum des Poststempels abgestellt)

ACHTUNG: Wir weisen darauf hin, dass nur eine einmalige Refundierung (einmal für die Prüfung zum AM und einmal pro Sonderfach) möglich ist. Eine Ausnahme sind die Grund- und Schwerpunktprüfungen bei den internistischen Sonderfächern, hier kann für beide Prüfungen eine Refundierung beantragt werden.

Bitte versichern Sie sich vor dem Einreichen, dass alle erforderlichen Angaben und Beilagen vorhanden sind. Im Falle eines unvollständigen Antrages (z.B.: fehlende Angaben im Antragsformular oder Beilagen) werden Sie aufgefordert, diesen binnen einer Nachfrist zu vervollständigen. Andernfalls verirken Sie Ihren Anspruch auf Refundierung.

Bitte beachten Sie die Aussendung zu Änderungen der Refundierung der Kammer für Ärztinnen und Ärzte vom 28. Februar 2025.

Wie geht es mit dem Antrag nun weiter?

Zunächst wird überprüft, ob die Voraussetzungen I. bis III. (siehe Seite 1 dieses Informationsblattes) erfüllt sind. Bei positiver Prüfung wird Ihnen eine Bestätigungsmail zugesendet. Im Normalfall erhalten Sie am Beginn des Folgemonates einen Link zur Evaluierung Ihrer Ausbildung. Die Evaluierung hat innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfolgen.

Sollte sich bei der Bearbeitung Ihres Antrages im Rahmen der Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, ergeht keine weitere Abklärung hinsichtlich der Teilnahme an der Turnusärzt*innenevaluierung und der Antrag wird umgehend abgelehnt. In diesem Fall erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter pruefungsgebuehren@aekwien.at gerne zur Verfügung.